

Hinweise zu den Gebührenbescheiden

Kostenübernahme, Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht, Umsatzsteuer

Liebe Studienanfängerinnen und Studienanfänger,

parallel zu diesem Schreiben erhalten Sie Ihre Gebührenbescheide zu Ihrem Master-Studium an der DHBW. Im Zusammenhang mit den Gebühren erhalten wir viele Anfragen von Ihnen. Daher informieren wir über die wichtigsten und am häufigsten angefragten Punkte.

Wie verrechne ich meinen Gebührenbescheid mit meinem Arbeitgeber, wenn er die Gebühren (teilweise) übernimmt?

Sie erhalten zu Beginn jedes Semesters einen Bescheid über die Höhe der Gebühren des anstehenden Semesters. Sie sind der alleinige Adressat des Gebührenbescheides. Sie können jedoch mit Ihrem Arbeitgeber eine Zusatzvereinbarung zu Ihrem Arbeitsvertrag schließen, die eine (teilweise) Gebührenübernahme regelt. Ihr Arbeitgeber kann diese schriftliche Zusatzvereinbarung im Rahmen seiner Buchhaltung als Rechnung nutzen. Ihr Arbeitgeber erstattet Ihnen den vereinbarten Anteil an den Studiengebühren auf Grundlage der Zusatzvereinbarung direkt.

Muss mein Arbeitgeber Lohnsteuer oder Sozialversicherungsbeiträge zahlen, wenn er mir Gebühren (teilweise) erstattet?

Nein. Nach Richtlinie R 19.7 der Lohnsteuer-Richtlinien führen berufliche Fort- oder Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers nicht zu Arbeitslohn, wenn diese Bildungsmaßnahmen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt werden.

Wichtig hierfür ist, dass Sie die Gebührenübernahme mit den entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen vorab in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag mit Ihrem Arbeitgeber geregelt haben. Details entnehmen Sie bitte der Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen vom 13. April 2012, dort unter der laufenden Nummer 2 (GZ: IV C 5 – S 2332/07/0001, DOK 2012/0322945, hinterlegt in Moodle).

Fällt für meinen Arbeitgeber bei einer (Teil-) Gebührenübernahme Umsatzsteuer an?

Nein. Das Master-Studium dient unmittelbar dem Bildungszweck. Die dafür erhobenen Studiengebühren sind daher von der Umsatzsteuer befreit (gemäß § 4 Ziffer 21 Buchstabe b) bb) des Umsatzsteuergesetzes). Dementsprechend ist auf dem Bescheid keine Umsatzsteuer ausgewiesen.

Was gilt es bei der Zahlung von Studiengebühren zu beachten?

Das Zahlungsziel, die Höhe der Semestergebühr sowie die Kontodaten der Landesoberkasse Baden-Württemberg entnehmen Sie bitte dem Gebührenbescheid. Dort finden Sie auch den Verwendungszweck, der bei der Überweisung zwingend anzugeben ist – egal ob Sie oder Ihr Arbeitgeber die Studiengebühr zahlen.

Bitte beachten Sie, dass bei nicht fristgerechter Zahlung Mahngebühren sowie Säumniszuschläge erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen – Ihr DHBW CAS